

Unsere Leistungsangebote

In unserer pflegerischen Arbeit richten wir uns nach unserem Pflegeleitbild
„Mit Menschen für Menschen“

Vorvertragliche Information gemäß Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG § 3) zur vollstationären Pflege und zur Kurzzeitpflege im Pflege- und Seniorenheim Buchloe

Inhalt

1	Allgemeines und Herzlich willkommen!.....	2
2	Ausschluss der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4 WVBG	2
2.1	Keine intensivmedizinische Versorgung	2
2.2	Suchtmittelabhängige Personen, Morbus Korsakow	2
2.3	Bewohner mit Unterbringungsbeschluss, „Wegläufer“	3
2.4	Unterstützung bei der Suche nach beschützender Unterbringung	3
3	Diese Leistungen erhalten Sie ab dem Einzug	3
3.1	Wohnraum	3
3.2	Unterkunftsleistungen	4
3.3	Wäscheversorgung	4
3.4	Verpflegung	4
3.5	Pflege- oder Betreuung	5
3.6	Medizinische Behandlungspflege	6
3.7	Therapeutische Zusatzleistungen	6
3.8	Soziale Betreuung	6
3.9	Haustechnik	7
3.10	Verwaltung	7
3.11	Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43 b SGB XI	7
3.12	Zusätzliche Leistungen der Versorgungsplanung nach SGB V § 132g	7
3.13	Patientenverfügung und Vollmachten	8
4	Das Heimentgelt – genaue Erläuterungen	9
5	Entgelterhöhungen	9
6	Entgeltpflichtige Zusatzleistungen	10
7	Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	10
8	Liste der in der Einrichtung vorgehaltenen Hilfsmittel:	11
9	Tierhaltung	11
10	Gesetzliche Grundlagen	12

Unsere Leistungsangebote

1 Allgemeines und Herzlich willkommen!

Entsprechend unserem Leitbild „Mit Menschen für Menschen“, begleiten und beraten wir Sie gerne auf der Suche nach einem guten Pflegeplatz und stellen Ihnen auf den nächsten Seiten unsere Angebote für ein Leben in unserer Pflegeeinrichtung vor. Wir möchten den bedeutsamen Schritt beim Umzug in eine Pflegeeinrichtung und die damit einhergehenden Veränderungen begleiten. Wir arbeiten aktivierend und mobilisierend. Wir pflegen Seele, Geist und Körper. Bei uns erhalten Sie professionelle Pflege und Betreuung mit der Gewissheit, dass Sie so lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt Ihr Alter genießen können.

Das Pflege- und Seniorenheim Buchloe ist unter der Trägerschaft des Landratsamtes Marktoberdorf. In der Einrichtung stehen 105 Pflegeplätze zur Verfügung, davon sind 69 Zimmer als Einzelzimmer eingerichtet, 18 Zimmer können als Doppelzimmer belegt werden. Beim letzten Umbau wurde besonders Wert auf viel Licht in den Zimmern und den Aufenthaltsräumen gelegt. Die Wohnbereiche wurden in kleinere Einheiten von maximal 23 Bewohnern eingeteilt. So ergibt sich eine bessere Überschaubarkeit und ein wohnlicheres Gefühl. Auf jedem Wohnbereich finden sie ein engagiertes Pflege-Team. Besonders stolz sind wir auf die vielen langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sorgen sie dafür, dass unser Haus mit Herz und Leben erfüllt ist. Sie werden schnell feststellen, dass bei uns einiges geboten wird. Verschiedene Feiern im Jahresverlauf, die soziale Betreuung und unser Wochenprogramm laden Sie ein gern in unserem Haus zu sein.

Die Lage der Einrichtung ist zentrumsnah. Somit bestehen Möglichkeiten zum Einkaufsbummel und Kaffeetrinken. Das Haus ist umgeben von einer Gartenanlage mit altem Baumbestand. Auch der Innenhof bietet allen Bewohnerinnen¹ und Bewohnern, Besuchern und Gästen Erholung und Sinneserfahrung. Wir zeigen Ihnen gerne in Ruhe und unverbindlich unsere Einrichtung. Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

2 Ausschluss der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4 WBVG

Unser Haus ist eine offene Einrichtung, was aber auch bedeutet, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner¹ mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschluss können wir somit nicht versorgen. Gleiches gilt für intensivmedizinische Betreuungen, wie nachstehend dargestellt:

2.1 Keine intensivmedizinische Versorgung

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet. Darum entfällt die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und mit Beatmungspflicht sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention und ärztlichen Versorgung erforderlich machen.

2.2 Suchtmittelabhängige Personen, Morbus Korsakow

Die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen ist nicht möglich.

Aus unserer Sicht gibt es zudem mit Suchtmittelmissbrauch einhergehende Krankheitsbilder, die häufig mit starker Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung einhergehen. Für die Versorgung dieser Personen wird Personal mit spezifischen Fortbildungen benötigt. Die Einrichtung kann jedoch nur die Bewohner versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen gewährleisten kann.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im restlichen Text nur noch die männliche Schreibweise verwendet.

Unsere Leistungsangebote

2.3 Bewohner mit Unterbringungsbeschluss, „Wegläufer“

Die Einrichtung betreibt keine geschlossene bzw. beschützende Abteilung, was Voraussetzung wäre, um Bewohner zu versorgen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige beschützende Maßnahmen benötigen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauften- dence mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden. Unser Haus ist rundherum offen und es kann jeder kommen und gehen, wie es ihm beliebt. Problematisch wird es, wenn ein Bewohner das Haus verlässt, nicht zurück kommt und eventuell orientierungslos umherirrt. Das Pflegepersonal ist für den Wohnbereich zuständig und kann in diesem Fall nur die Angehörigen verständigen, die sich daraufhin auf die Suche machen müssen. Letztendlich muss die Polizei verständigt werden.

2.4 Unterstützung bei der Suche nach beschützender Unterbringung

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

3 Diese Leistungen erhalten Sie ab dem Einzug

3.1 Wohnraum

Die Zimmer sind bezugsfertig eingerichtet und verfügen über eine Grundausstattung. Dies sind ein Pflegebett, ein Schrank, ein Nachttisch, ein Tisch sowie mindestens eine Sitzgelegenheit. Unsere Zimmer verfügen über Anschlüsse für Telefon, Radio, Fernseher und der Rufanlage. Alle Zimmer sind mit einem Bad, das heißt einer Nasszelle mit Dusche, Waschbecken und WC ausgestattet. Die genaue Größe, Möblierung und Ausstattung des Zimmers ist im Heimvertrag festgehalten. Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der Räume und Einrichtungen des Hauses, die für alle Bewohner vorgesehen sind.

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreien Zustand sein. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. Bilder dürfen an der Wand aufgehängt werden. In den Bädern dürfen jedoch keine Löcher in die Fliesen gebohrt werden.

Eigene technische Kleingeräte, Telefone, Rundfunk- und Fernsehapparate des Bewohners sind zugelassen soweit und solange sie betriebssicher betrieben werden können und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist. Reparaturen und Wartung der Telefone, Rundfunk- und Fernsehgeräte hat der Bewohner selbst zu organisieren und zu tragen. Die Anschaffung von Batterien für bewohnereigene Geräte ist nicht Aufgabe des Heimes.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen oder eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Einrichtungsleitung. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist offenes Feuer in den Zimmern, insbesondere das Aufstellen von Kerzen untersagt. Das gesamte Gebäude ist Nichtraucherbereich.

Dem Bewohner werden auf seinen Wunsch hin Zimmer- oder Wertfachschlüssel gegen Quittung und **Kautions in Höhe von jeweils 50,00 Euro** übergeben. Von innen können die Zimmer mit einem Drehzylinder verschlossen werden. Für das Personal ist in Notfällen der Zugang von außen durch einen Generalschlüssel möglich. Nach Rückgabe der Schlüssel wird die Kautions rückerstattet.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Pflege- und Seniorenheimes und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. den Austausch des Schlosses bzw. ggf. der Schließanlage trägt der Bewohner. Die Weitergabe der Schlüssel durch den Bewohner ist verboten. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Nicht

Unsere Leistungsangebote

zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

3.2 Unterkunftsleistungen

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume nach einem Reinigungsplan. Zusätzlich werden die Fenster- und Gardinenreinigung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- Heizung, die Versorgung mit enthärtetem Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abfall (kein Sperrmüll!),
- Regelmäßige Trinkwasserkontrolle und Legionellenprüfung
- die Instandhaltung des Wohnraumes mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung.
- Wartung, Überprüfung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.
- Das Reinigen der privaten Gegenstände wird im Reinigungsplan aufgenommen. Reparaturen an privaten Gegenständen sind dagegen keine Regelleistung.
- Sofern die Wünsche des Bewohners die Regelleistung übersteigen, können diese als Zusatzleistung gesondert berechnet werden.

3.3 Wäscheversorgung

Die Einrichtung stellt dem Bewohner Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung und übernimmt hierfür auch die Reinigung. Das Waschen und Reinigen der persönlichen Wäsche wird vom Heim organisiert und ist im Heimentgelt enthalten. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Kleidungsstücke waschmaschinen- und trocknergeeignet sein müssen. Das Anbringen von Wäschekennzeichen ist im Entgelt enthalten. Die Wäschekennzeichen selbst werden gesondert berechnet.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind außerdem:

- Kleidungsstücke, die von Hand gewaschen oder chemisch gereinigt werden müssen.
- Empfindliche Wäsche aus Wolle, Daunen, Seide oder ähnlichen Materialien
- Bewohnereigene Sofakissen und -bezüge, Woldecken, Tischwäsche, Einziehdecken und Kissen.
- Kosten für die Etiketten zur Kennzeichnung der gesamten Bekleidung und bewohnereigenen Wäsche.

Während der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege können wir keine Wäscheversorgung anbieten, da nicht gekennzeichnete Wäsche kann nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

3.4 Verpflegung

Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke stehen dem Bewohner zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs zur Verfügung. Hierzu gehören Kaffee, Tee und Mineralwasser. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht enthalten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen Entgelt bereitgestellt. Zu besonderen Anlässen oder Jahresfesten wird auch Bier und Wein auf Kosten des Hauses gereicht. Zusätzlich angebotene Getränke, wie Säfte und Limonaden sowie Süßigkeiten werden gesondert berechnet.

Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- ein reichhaltiges Frühstück 7.30 Uhr bis 09.00 Uhr
- eine Zwischenmahlzeit bestehend aus Joghurt, Milch oder Obst ca. 10.00 Uhr
- 3-Gänge-Menü zum Mittagessen mit Wahlmöglichkeit 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Unsere Leistungsangebote

- Nachmittagskaffee bzw. -tee ca. 14.30 Uhr (tägliche Kaffeepause sowie Kuchen bzw. Gebäck drei Mal wöchentlich)
- ein abwechslungsreiches Abendessen 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- Spätmahlzeit bei entsprechender Indikation

Diätetische Lebensmittel, wie z.B. Sondennahrung, die nach Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem SGB V darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heimes.

Gästeessen sind von Gästen, Besuchern oder Angehörigen direkt zu bezahlen. Es gelten die Preise für den offenen Mittagstisch.

3.5 Pflege- oder Betreuung

Wir leisten erforderliche Hilfe zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens: Körperpflege - Hilfen bei der Ernährung - Hilfen bei der Mobilität - Behandlungspflege gemäß ärztl. Anordnungen und psychobiografische Pflege.

Wir sind durch den Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gem. § 72 und 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen und zu Leistungen der Kurzzeitpflege zugelassen.

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (Personen ohne Pflegegrad) ist es möglich auf ärztliche Verordnung durch den Hausarzt oder das Krankenhaus hin Kurzzeitpflege nach §39c SGB V in Anspruch zu nehmen.

Wir erbringen Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der Sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI. Ziel unserer Pflege- und Betreuungsleistungen ist eine weitgehend selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung. Erforderliche Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität
- Hilfe bei der persönlichen Lebensführung
- Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

Hilfen zur Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des pflegebedürftigen Bewohners. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheidungen“. Hilfen zur Körperpflege können folgende Punkte umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden einschließlich den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontakttherstellung für die Fußpflege und zum Friseur.

- die Zahnpflege umfasst das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.

- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur

- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege

- Darm- oder Blasenentleerung einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der pflegebedürftige Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich. Hilfen bei der Ernährung können folgende Punkte umfassen:

Unsere Leistungsangebote

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen, wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern oder Wechseln der Kleidung;

Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem pflegebedürftigen Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens in der Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige oder Betreuer. Ziel der Hilfen ist es, insbesondere Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehöriger sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

3.6 Medizinische Behandlungspflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege soweit sie nicht der behandelnde Arzt durchführt. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc., für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch die uns durch Kooperationsverträge verpflichteten Apotheken in Buchloe. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente. Die freie Apotheken- und Arztwahl wird garantiert. Wir sind Ihnen auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind, die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

3.7 Therapeutische Zusatzleistungen

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können Sie sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir achten bei der Pflegeplanung auf Möglichkeiten der Rehabilitation und arbeiten zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammen. Diese therapeutischen Leistungen werden nach ärztlicher Verordnung in Ihrem Zimmer durch zugelassene externe Therapeuten erbracht. Natürlich können Sie gerne Therapeuten Ihres Vertrauens beauftragen.

3.8 Soziale Betreuung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Sie stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen für Einzelgespräche und Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht. Wir bieten spezielle Angebote zur individuellen Tagesgestaltung und kulturelle Veranstaltungen an. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Besonders kostenintensive Veranstaltungen können

Unsere Leistungsangebote

gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben. Solange wir in der glücklichen Lage sind, dass wir Spenden für unsere Bewohner erhalten, werden diese vorwiegend dafür eingesetzt, dass das Angebot kostenlos bleibt.

3.9 Haustechnik

Die Mitarbeiter der Haustechnik sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung. Den Bewohnern wird Beratung und Hilfe in haustechnischen Fragen sowie logistische Unterstützung beim Ein- und Auszug angeboten. Die Entsorgung von Möbeln (Sperrmüll) kann gegen ein Entgelt von 50 Euro von der Haustechnik erledigt werden. Bei einem notwendigen Umzug innerhalb des Heimes, wenn dieser von der Einrichtung initiiert wurde, übernimmt das Heim die gesamte Abwicklung.

3.10 Verwaltung

Die Leitung des Hauses sowie Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und dessen Angehörige bei der Kostenabrechnung, beim Umgang mit Behörden und Ämtern, über Hintergründe von Entgelterhöhungen und die gesetzlichen Grundlagen des Heimaufenthaltes. Durch die Verwaltung wird die Abrechnung der Heimkosten sowie der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen übernommen. Wir können Ihnen auch bei der Verwendung und Verwaltung Ihres Bargeldes behilflich sein. Jede Einnahme und Ausgabe wird dokumentiert und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten jederzeit belegt werden. Über die Verwaltung werden die Schlüssel ausgegeben und kontrolliert (siehe Punkt 3.1). Die Post der Bewohner wird hausintern weitergeleitet. Nachsendungen an Betreuer müssen durch einen Nachsendeauftrag bei der Post sichergestellt werden.

3.11 Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43 b SGB XI

Mit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 1.1.2015 erhalten alle Bewohner der Einrichtung unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit zusätzliche Betreuungsleistungen. Die Pflegekasse zahlt direkt an die Einrichtung einen Vergütungszuschlag. Privat Pflegeversicherte sind gegenüber der Pflegeeinrichtung vorleistungspflichtig und können auf Antrag und mit Einreichung der Rechnung Kostenerstattung von ihrer Pflegeversicherung und/oder Beihilfestelle verlangen. Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Aktivitäten:

- Malen und Basteln (Donnerstagsrunde)
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Anfertigung von Erinnerungsalben
- Musik hören, Musizieren, Singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Gymnastik und Bewegung (Sturzprophylaxe, musikalische Bewegungsstunde)
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen, gestalten

3.12 Zusätzliche Leistungen der Versorgungsplanung nach SGB V § 132g

Krankenversicherte können in unserer Einrichtung Beratung über die medizinisch-pflegerische Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase in Anspruch nehmen. Sie können sich über Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung informieren. Besonders wichtig ist, dass Sie eine Patientenverfü-

Unsere Leistungsangebote

gung verfassen und auch, wenn Sie nicht mehr in der Lage sein sollten sich zu äußern, wir Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigen können. Besonders wichtig sind ihre schriftlichen Aussagen, wenn es um medizinische Abläufe geht oder um Krankenhausaufenthalt und eventuelle Notfallsituationen. Wir wollen auch in der letzten Lebensphase oder während des Sterbeprozesses auf Ihre Wünsche eingehen. Deswegen sollen mögliche Notfallsituationen besprochen und geeignete einzelne Maßnahmen der palliativ-medizinischen, palliativ-pflegerischen und psychosozialen Versorgung dargestellt werden. Sie können auch mehrere Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Bei einer wesentlichen Änderung des Versorgungs- oder Pflegebedarfs können schriftliche Unterlagen noch angepasst werden.

Die Beratung findet in Form einer Fallbesprechung statt. Der behandelnde Hausarzt oder sonstige Leistungserbringer der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 Absatz 1 Satz 1 sind einzubeziehen. Angehörige und weitere Vertrauenspersonen können ebenfalls mit einbezogen werden. In einer Notfallsituation soll sichergestellt werden, dass die Übergabe des Versicherten an relevante Rettungsdienste und Krankenhäuser vorbereitet ist. Wir informieren Sie auch über andere regionale Betreuungs- und Versorgungsangebote, um die umfassende medizinische, pflegerische, hospizliche und seelsorgerische Begleitung nach Ihren individuellen Vorgaben und damit Ihre Versorgung für die letzte Lebensphase sicherzustellen.

Die Krankenkasse des Versicherten trägt die notwendigen Kosten für die erbrachten Leistungen der Einrichtung. Die Kosten sind für Leistungseinheiten zu tragen, die die Zahl der benötigten qualifizierten Mitarbeiter und die Zahl der durchgeführten Beratungen berücksichtigen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt für seine Mitglieder das Erstattungsverfahren.

3.13 Patientenverfügung und Vollmachten

Wir empfehlen die aktuelle Ausgabe der Broschüre „Vorsorge für Unfall Krankheit Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, erschienen im Verlag C.H. Beck. In der Broschüre sind wichtige Hinweise und Vordrucke enthalten.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch schriftliche Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigten Person erteilt. Sie setzt die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus. Die Vorsorgevollmacht soll erst benutzt werden, wenn der Vollmachtgeber die Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. In diesen Fällen aber kann meist auch keinerlei Kontrolle mehr ausgeübt werden. Auch wenn man in der Vollmacht dem Bevollmächtigten genaue Anweisungen erteilen kann, ist absolutes Vertrauen für die Erteilung der Vollmacht notwendig. Eventuell ist daher auch eine Betreuerbestellung angebracht. Ein Betreuer steht unter gerichtlicher Kontrolle.

Eine eindeutige **Patientenverfügung** bindet den behandelnden Arzt direkt, wenn der Wille des Patienten eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Das Missachten des Patientenwillens ist Körperverletzung. Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat für die Umsetzung des Patientenwillens zu sorgen. In der Patientenverfügung können Wünsche geäußert werden, in welchen schweren Krankheitsfällen welche Behandlungen unterlassen werden sollen. Auf die oben genannte Broschüre und die Hinweise dort wird verwiesen. In der **Betreuungsverfügung** können, falls mangels Vollmacht ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zu dessen Person und Ausführung festgelegt werden. Die Verfügungen kommen erst zum Tragen, **wenn man selbst aktuell nicht mehr in der Lage ist**, anstehende Entscheidungen noch selbst zu treffen und seine Entscheidung zu signalisieren. Bitte hinterlegen Sie Kopien von vorhandenen Verfügungen und Vollmachten in unserer Verwaltung, damit wir im Notfall wissen, wer unser Ansprechpartner ist, damit die Entscheidungen so getroffen werden können, wie es ihr Wunsch ist. Nehmen Sie die Beratung des Hausarztes beim Ausfüllen des Formulars zur Ergänzung der Patientenverfügung in Anspruch.

Nehmen Sie unser Beratungsangebot unter 3.12 in Anspruch.

Unsere Leistungsangebote

4 Das Heimentgelt – genaue Erläuterungen

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderungen der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

Pflegesatz: Bitte beachten Sie die Tabelle „Das Heimentgelt im Senioren- und Pflegeheim Buchloe“ in der aktuell gültigen Fassung im Anhang.

Zum 01.01.2020 wurde die bislang getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst. Die Ausbildung wird über ein Umlagesystem finanziert. Alle Krankenhäuser und ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und der Freistaat Bayern sind gesetzlich verpflichtet, in den Pflegeausbildungsfonds Bayern einzuzahlen. Aus diesem Ausgleichsfonds werden unter anderem die Berufsfachschulen für Pflege im Umlageverfahren finanziert. Der Ausbildungszuschlag wird auch bei Abwesenheit der Bewohner erhoben, da die Einzahlungsverpflichtung in den Fonds durchgehend besteht. Der Ausbildungszuschlag wurde erstmals zum 01.08.2020 erhoben und wird jährlich angepasst.

Für Investitionsaufwendungen berechnet das Seniorenheim gemäß den Vereinbarungen mit der Regierung von Schwaben auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 SGB XI – einen Investitionskostenbeitrag. Hiermit werden insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung des Gebäudes, der Möblierung und sonstigen Ausstattung sowie der Wartung und Instandhaltung gedeckt.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich **Sondenkost** zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. der privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand (Rohverpflegungssatz) vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

Der Pflegesatz (Entgelt für allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegeklassen eingeteilt. Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist der von der Pflegekasse festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen.

Bitte beachten Sie, dass ihr persönlicher Hausrat im Fall von Brand oder Wasserschaden nicht über eine Versicherung des Heimes versichert ist. Bitte kündigen Sie nicht leichtfertig Ihre Haftpflichtversicherung. Schäden an Türrahmen und Einrichtungsgegenständen, an Eigentum des Personals (z.B. Brillen) oder an Dritten im Straßenverkehr außerhalb der Einrichtung müssen privat bezahlt werden.

5 Entgelterhöhungen

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen. Zu einer Änderung kann es dann kommen, wenn Ihr individueller Betreuungs- und Pflegebedarf sich so verändert, dass Ihre Pflegekasse für Sie einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad feststellt und wir Sie rechtzeitig über diese Möglichkeit informiert haben.

Daneben gibt es noch die „allgemeine“ Preiserhöhung. Die oben aufgeführten Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Einrichtungsträger, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können neue Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung

Unsere Leistungsangebote

absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Eine beabsichtigte Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Sie erhalten Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen.

6 Entgeltpflichtige Zusatzleistungen

Aus Gründen der Sicherheit und der Brandverhütung ist die Einrichtung verpflichtet alle im Haus vorhandenen Elektrogeräte zu erfassen und jährlich zu prüfen. Dazu gehören auch elektrische Geräte, die Bewohnereigentum sind. Die Prüfung darf nur von einer Fachkraft durchgeführt werden.

Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, kann die Einrichtung den Eigentümer auffordern, das Elektrogerät außer Betrieb zu nehmen. Sollte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nicht nachgegangen werden, hat die Einrichtung das Recht, dies selbst zu übernehmen. Evtl. Entsorgungskosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Elektroprüfung sind im Heimentgelt enthalten.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen für private Zwecke (z.B. Geburtstagsfeiern) ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Hierfür werden vom Heim Kaffeegeschirr, Kaffee sowie die Spül- und Reinigungsleistung bis zur maximalen Personenzahl von 14 Gästen getragen. Das Tischdecken und –abräumen wird von den Bewohnern und Angehörigen übernommen. Eine besondere Verpflegung für private Zwecke kann, auch gegen Bezahlung, nicht von der Heimküche geleistet werden.

Frisör und kosmetische Fußpflege kommen auch direkt ins Haus, können über die Station gebucht werden, sind aber externe Dienstleistungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Fahrten zu Frisör, Bank, Einkaufen oder ähnliches können nicht vom hauseigenen Personal begleitet werden. Die Fahrten können mit den örtlichen Taxiunternehmen durchgeführt werden. Bei der Organisation ist das Personal gerne behilflich. Für Fahrten zum Arzt klären Sie bitte vorab die Kostenübernahme mit Ihrer Krankenkasse ab.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Pflegeheime Körperpflegemittel, die notwendig und wirtschaftlich sind im Rahmen des Entgelts kostenlos zur Verfügung stellen. Auch das wöchentliche Bad gehört zu den Pflegeleistungen. Jedoch ist ein gewisser Teil an individuellem Bedarf nicht enthalten. Hierzu gehören Corega Tabs, Batterien für Hörgeräte, Zahnbürsten und alle höherwertigen Pflegeprodukte.

7 Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung, beim Träger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde in allen heimrechtlichen Angelegenheiten beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Wir freuen uns jedoch, wenn Sie Ihre Anliegen zuerst im Haus mit uns, im persönlichen Gespräch erörtern. Für konstruktive Kritik sind wir offen. Zusätzlich stehen Ihnen im Eingangsbereich und auf den Stationen Beschwerdeformulare zur Verfügung, mit denen Sie Ihr Anliegen schriftlich einreichen können. Anschriften:

Träger: Landkreis Ostallgäu

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

Email:

Frau Kreiskämmerin Bettina Schön

Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

08342 – 911311

bettina.schön@lra-oal.bayern.de

Heimaufsichtsbehörde:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

Email:

Landkreis Ostallgäu

Frau Waltraud Zeitler

Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

08342 – 911295

waltraud.zeitler@lra-oal.bayern.de

Auskunft erhalten Sie in der Regel auch bei Ihrer Pflegekasse.

Unsere Leistungsangebote

8 Liste der in der Einrichtung vorgehaltenen Hilfsmittel:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Sekret-Absauggeräte | <input checked="" type="checkbox"/> Steckbecken |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sauerstoff / Sauerstoffgerät | <input checked="" type="checkbox"/> Bettschutzeinlagen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ess-/ Trinkhilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Einmalhandschuhe |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rutschfeste Unterlagen | <input checked="" type="checkbox"/> Lagerungskeile und -kissen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anziehilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Blutdruck-Messgeräte |
| <input checked="" type="checkbox"/> Greifhilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Blutzucker-Messgeräte |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schreibhilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Personenwaage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lesehilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Sitzwaage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bedienungssensoren für elektrische Geräte bzw. Toilettenspülungen | <input checked="" type="checkbox"/> Umsetz- und Hebehilfen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Applikationshilfen, z.B. Ernährungspumpen | <input checked="" type="checkbox"/> Toilettenaufstehhilfen, montiert |
| <input checked="" type="checkbox"/> Badewannenlifter | <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebetten mit Zubehör, behindertengerecht (Niederflorbetten) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Badewanneneinsätze | <input checked="" type="checkbox"/> Bettzusatzeinrichtungen für Pflegeerleichterung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Installierte Sicherheitsgriffe | <input checked="" type="checkbox"/> Spezielle Pflegebettische |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufricht- und Aufstehhilfen | <input checked="" type="checkbox"/> Haarwaschwanne |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rollator | <input checked="" type="checkbox"/> Rufanlage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hand- und Gehstöcke | <input checked="" type="checkbox"/> Lagerungsrollen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sitzhilfen zur Dekubitus-Vorbeugung | <input checked="" type="checkbox"/> Saugende Bettschutzeinlagen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Liegehilfen zur Dekubitus-Vorbeugung | <input checked="" type="checkbox"/> Schutzbekleidung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fersen- und Ellenbogenschützer zur Dekubitus-Vorbeugung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie Duschgel, Shampoo usw. Alle Hilfsmittel, die auf den Bewohner individuell zugeschnitten sein müssen (z.B. auf Körpergröße und –gewicht) können gesondert bei der Krankenkasse beantragt werden. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rollstuhl | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Toilettenstuhl flexibel | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aerosol-Inhalationsgeräte für tiefe bzw. obere Atemwege | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ruf- bzw. Signalanlagen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Toilettensitzerhöhung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Duschstuhl | |

9 Tierhaltung

Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung. Bei Zustimmung zur Haltung eines Kleintieres muss sichergestellt sein, dass die Versorgung des Tieres durch den Bewohner selbst durchgeführt werden kann und für den Verhinderungsfall sich ein Dritter zur Versorgung des Tieres verpflichtet. Folgende Bedingungen müssen auf Grund der Hygieneverordnung auf jeden Fall erfüllt werden:

- Einhaltung der empfohlenen Impfungen
- Regelmäßige Kontrolle des Fells auf Parasiten
- Regelmäßige Entwurmungskuren
- Eigenes, gut zu reinigendes Schlaflager
- Eigene, waschbare Decken
- Eigenes, leicht zu reinigendes Fressgeschirr
- Regelmäßige Reinigung der Käfige, Schlaflager oder Fressnäpfe mit Reinigungsmitteln
- Eigene Reinigungsgeräte und -mittel
- Selbstverständlich muss die regelmäßige Fütterung und der sorgsame Umgang sowie die artgerechte Haltung des Tieres gewährleistet sein.

Unsere Leistungsangebote

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten.

10 Gesetzliche Grundlagen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, finden Sie die gesetzlichen Grundlagen unter:

- Vollstationäre Pflege: Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) § 43
- Kurzzeitpflege: SGB XI §42
- Kurzzeitpflege: SGB V §39c
- Verhinderungspflege: SGB XI §39
- Versorgungsvertrag: SGB XI §72 sowie Landesrahmenvertrag §75
- Soziale Betreuung: SGB XI §43 und §43b
- Gebäude, Investitionskosten, Zusatzleistungen SGB XI § 88
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale SGB XI §84
- Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase SGB V §132g
- Vertragliche Grundlagen: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Päd. (Univ.) Sabine Kil
Einrichtungsleitung

Die vorvertraglichen Informationen sind Bestandteil des Heimvertrages und erläutern diesen näher. Bitte lesen Sie den Inhalt sorgfältig durch und bewahren Sie diese zusammen mit ihrem Heimvertrag auf.